

Marktstandsgeldordnung

Vom 9. Dezember 1976, zuletzt geändert am 30.10.2001

Inhaltsübersicht

§ 1	Marktstandsgeld
§ 2	Berechnung und Erhebung des Marktstandsgeldes
§ 3	Beitreibung
§ 4	Rechtsmittel
§ 5	Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (Amtsbl. S. 1060; Berichtigung: Amtsbl. 1975, S. 191) sowie des § 63 Gewerbeordnung - GewO - vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 11 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 14. Juli 1893 (PrGS S. 152) in der Fassung vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), des Gesetzes betreffend Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (PrGS S. 513) in der Fassung vom 11. März 1970 (Amtsbl. S. 430) und des Beschlusses des Stadtrates vom 9. Dezember 1976 wird für die Überlassung von Stellflächen auf den Markt- und Kirmesflächen entsprechend der jeweils geltenden Marktordnung der Stadt folgende Marktstandsgeldordnung erlassen:

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1, 2, 4, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Marktstandsgeld

Die Höhe des Marktstandsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmärkte

- a) Für Verkaufsstände mit den in § 2 Nr. 1 bis 9 der Marktordnung bezeichneten Waren, je Markttag 0,50 € angefangener Meter Frontlänge;
- b) Für Verkaufsstände mit den in § 2 Nr. 10 bis 17 der Marktordnung bezeichneten Waren, je Markttag 1,00 € pro angefangener Meter Frontlänge.

Markthändler, die sowohl Waren nach Buchstabe a) als auch Buchstabe b) anbieten, zahlen die Gebühr nach Buchstabe b).

2. Spezialmärkte

Krammarkt an Kirmes- und Pfingsttagen:

Verkaufsstände mit den in § 11 der Marktordnung bezeichneten Waren

je Markttag pro angefangener Meter Frontlänge

- a) in Bexbach-Mitte 1,00 €
- b) in Bexbach-Oberbexbach 0,75 €
- c) in den übrigen Stadtteilen 0,50 €.

3. Vergnügungspark an Kirmessen und sonstigen Märkten

Verkaufs- und Stellflächen für die Dauer der Veranstaltung:

	Kirmes B-M.	Kirmes B-O., Pfingst- markt B-M.	Kirmessen in den übrigen Stadtteilen sowie Närr. Jahr- markt, Turner- jahrmarkt u dgl.
	€	€	€
a) Karussells bis 10 m	5,00	3,80	1,50
b) Karussells über 10 m	8,60	6,50	2,80
c) Autoskooter	14,30	10,70	4,00
d) Schiffschaukeln und Reitbahnen	3,00	2,30	1,50
e) Sport- und Schießhallen	3,50	2,60	1,70
f) Verlosungen	10,20	7,60	5,00
g) Ausspielapparate	7,00	5,30	3,50
h) Eis- und Rostwurststände	8,60	6,50	4,30
i) Zucker- und Spielwarenstände	3,50	2,60	1,70
j) Schau- und Attraktionsgeschäfte	4,00	3,00	2,00
k) Schmuckwarenverkaufsstände	3,50	2,60	1,70
l) Popcorn	12,20	9,20	4,60

Anmerkung: Zu a) bis l) wird die größte Seitenlänge angenommen.
In dem festgesetzten Marktstandsgeld ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2**Berechnung und Erhebung des Marktstandsgeldes**

- (1) Bei der Berechnung des Marktstandsgeldes wird der Tag als Einheit zugrunde gelegt. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet, ohne Rücksicht darauf, wie lange der Platz benutzt worden ist.
- (2) Die Marktstandsgelder sind im voraus an den mit dem Erheben des Geldes beauftragten Bediensteten der Stadt Bexbach gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen.
- (3) Die Empfangsbescheinigung über das entrichtete Marktstandsgeld hat der Standinhaber bei sich zu führen und dem zur Kontrolle berechtigten Bediensteten der Stadt Bexbach auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die beauftragten Bediensteten im Sinne dieser Ordnung haben die Marktordnung und die dazugehörige Marktstandsgeldordnung bei sich zu führen und den Zahlungspflichtigen Einsicht zu gewähren.
- (5) In besonders gelagerten Härtefällen oder in den Fällen, in denen der Verkaufserlös nachweisbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, kann der Bürgermeister Gebühren ermäßigen, erlassen oder eine besondere Vereinbarung treffen.

§ 3**Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4**Rechtsmittel**

- (1) Den Standplatzinhabern steht gegen das Heranziehen zu den Marktstandsgebühren das Rechtsmittel des Widerspruchs nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO (AG-VwGO) innerhalb eines Monats zu.
- (2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 5**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft^{*)}. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Gebührenordnungen über die Erhebung von Standgeldern u.ä. außer Kraft.

*) Inkrafttreten der Marktstandsgeldordnung: 17. Dezember 1977.
do. 01.01.2002